presserat

Werbung

Die Sonderseite einer überregionalen Zeitung beschreibt Methoden des Fremdsprachenunterrichts. Dabei werden die Grundregeln der bewährten Methode einer namentlich genannten Sprachschule exemplarisch aufgezählt. Der Autor des Beitrags zeichnet mit vollem Namen. Dass er auch Geschäftsführer der zitierten Sprachschule ist, bleibt unerwähnt. (1987)

Der beispielhafte Hinweis auf eine bestimmte Sprachschule in Verbindung mit der Autorenschaft des Geschäftsführers dieser Sprachschule setzt nach Auffassung des Deutschen Presserats die Redaktion dem Verdacht der wirtschaftlichen Begünstigung eines Konkurrenten auf dem hart umkämpften Markt der Sprachschulen aus. Dabei hält es der Presserat nicht für entlastend, sondern eher für belastend, dass die fragliche Passage nicht vom Autor, sondern vom bearbeitenden Redakteur eingefügt wurde. Er empfiehlt, im Interesse des Leservertrauens und des Ansehens der Presse insgesamt stets strenge Maßstäbe bei der Trennung von Werbung und Berichterstattung anzulegen (Verstoß gegen Ziffer 7 Kodex). (B 19/87)

Aktenzeichen:B 19/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme